

# Amtsblatt

G 1203 B

## der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 167

30. Juni 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

75/362/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr ..... 1

75/363/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes ..... 14

75/364/EWG:

- ★ Beschluß des Rates vom 16. Juni 1975 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung ..... 17

75/365/EWG:

- ★ Beschluß des Rates vom 16. Juni 1975 zur Einsetzung eines Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen ..... 19

75/366/EWG:

- ★ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 1975 betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittland ausgestellten ärztlichen Diploms sind ..... 20

75/367/EWG:

- ★ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 1975 zur klinischen Ausbildung des Arztes 21

75/368/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (aus ISIC-Hauptgruppe 01 bis ISIC-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten ..... 22

75/369/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes, insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten ..... 29

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 16. Juni 1975

für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr

(75/362/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49, 57, 66 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund des Vertrages ist seit Ablauf der Übergangszeit jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt. Der Grundsatz der auf diese Weise erzielten Inländergleichbehandlung gilt insbesondere für die Erteilung einer für die Aufnahme oder Ausübung der ärztlichen Tätigkeiten gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung sowie für die Eintragung oder Mitgliedschaft bei Berufsverbänden oder -körperschaften.

Es erscheint jedoch angebracht, gewisse Bestimmungen vorzusehen, um den Ärzten die tatsächliche Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr zu erleichtern.

Auf Grund des Vertrages sind die Mitgliedstaaten gehalten, keine Beihilfe zu gewähren, die die Niederlassungsbedingungen verfälschen könnte.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 101 vom 4. 8. 1970, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 36 vom 28. 3. 1970, S. 17.

Artikel 57 Absatz 1 des Vertrages sieht vor, daß Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlassen werden. Ziel dieser Richtlinie ist die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, die den Zugang zur ärztlichen Tätigkeit eröffnen, sowie der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes.

Bezüglich der fachärztlichen Weiterbildung sollten die Weiterbildungsnachweise gegenseitig anerkannt werden, soweit diese eine Voraussetzung für das Führen des Titels eines Facharztes sind, ohne jedoch eine Voraussetzung für die Aufnahme der Facharzt-tätigkeit darzustellen.

In Anbetracht der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede in bezug auf die Zahl der ärztlichen Fachrichtungen und die Art oder Dauer der entsprechenden Weiterbildung müssen bestimmte Koordinierungsmaßnahmen vorgesehen werden, damit die Mitgliedstaaten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise gegenseitig anerkennen können. Diese Koordinierung erfolgt durch die Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes <sup>(3)</sup>.

Ogleich diese Koordinierung nicht die Harmonisierung aller Vorschriften der Mitgliedstaaten über die fachärztliche Weiterbildung zur Folge hat, muß die gegenseitige Anerkennung der nicht allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

erfolgen, ohne daß dadurch jedoch die Möglichkeit einer späteren Harmonisierung auf diesem Gebiet ausgeschlossen wird. Man war diesbezüglich der Auffassung, daß die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes auf die Mitgliedstaaten beschränkt werden sollte, in denen die betreffenden Fachrichtungen bestehen.

Da eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome nicht unbedingt die sachliche Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge, die zu einem solchen Diplom führen, zur Folge hat, darf die dem jeweiligen Ausbildungsnachweis entsprechende Ausbildungsbezeichnung nur in der Sprache des Heimat- oder Herkunftsstaats geführt werden.

Zur Erleichterung der Anwendung dieser Richtlinie durch die nationalen Verwaltungen können die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß die Begünstigten, die die in der Richtlinie vorgesehenen Ausbildungsbedingungen erfüllen, zusammen mit ihrem Ausbildungsnachweis eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaats darüber vorlegen, daß es sich bei diesem Nachweis um den in der Richtlinie genannten handelt.

Diese Richtlinie berührt nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die Gesellschaften die Ausübung der Arzttätigkeit verbieten oder ihnen dafür bestimmte Auflagen machen.

Im Falle einer Dienstleistung würde das Erfordernis der Eintragung oder Mitgliedschaft bei Berufsverbänden oder -körperschaften, die an sich mit der festen und dauerhaften Tätigkeit im Aufnahmestaat verbunden ist, zweifellos eine Behinderung für den Dienstleistungserbringer darstellen, der seine Tätigkeit nur vorübergehend ausübt. Auf dieses Erfordernis ist daher zu verzichten. Allerdings sollte in diesem Fall die Einhaltung der Berufsordnung, über die diese Berufsverbände oder -körperschaften zu wachen haben, sichergestellt werden. Zu diesem Zweck ist vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 62 des Vertrages vorzusehen, daß von dem Begünstigten eine Anzeige bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats über die Dienstleistung verlangt werden kann.

Es ist zu unterscheiden zwischen den Bedingungen der persönlichen Zuverlässigkeit für eine erste Aufnahme des Berufes und denjenigen für die Ausübung des Berufes.

Was die Tätigkeiten des Arztes als Angestellter betrifft, so enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft<sup>(1)</sup> für die von ihr erfaßten Berufe keine spezifischen Be-

stimmungen in bezug auf die persönliche Zuverlässigkeit, die Berufsordnung und das Führen des Titels. Je nach Mitgliedstaat gelten die betreffenden Regelungen für angestellte wie für freiberuflich tätige Berufsangehörige oder können auf sie angewandt werden. Für die Tätigkeiten des Arztes ist in allen Mitgliedstaaten der Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises erforderlich. Diese Tätigkeiten werden sowohl von freiberuflich tätigen Ärzten als auch von Ärzten im Angestelltenverhältnis oder auch von denselben Personen im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn abwechselnd in der einen oder der anderen dieser beruflichen Stellungen ausgeübt. Um die Freizügigkeit dieser Berufstätigen in der Gemeinschaft zu fördern, erscheint es daher notwendig, die Anwendung dieser Richtlinie auf Ärzte im Angestelltenverhältnis auszudehnen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### ANWENDUNGSBEREICH

##### Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die Tätigkeiten des Arztes.

#### KAPITEL II

#### DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DES ARZTES

##### Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Artikel 3 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach Artikel 1 der Richtlinie 75/363/EWG ausstellen, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung in bezug auf die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten des Arztes wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

##### Artikel 3

Als Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 2 gelten:

##### a) in Deutschland

1. das von den zuständigen Behörden ausgestellte Zeugnis über die ärztliche Staatsprüfung und das Zeugnis über die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent, soweit nach den deutschen Rechtsvorschriften eine solche noch für

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

den Abschluß der ärztlichen Ausbildung vorgesehen ist;

2. die Bescheinigungen der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der nach dem 8. Mai 1945 von den zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausbildungsnachweise und der unter Nummer 1 aufgeführten Nachweise;

b) *in Belgien*

„diplôme légal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements/het wettelijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen der Hochschulen;

c) *in Dänemark*

„bevis for bestået lægevidenskabelig embedseksamen“ (Zeugnis über das ärztliche Staatsexamen), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität, sowie die „dokumentation for gennemført praktisk uddannelse“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

d) *in Frankreich*

1. „diplôme d'État de docteur en médecine“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin), ausgestellt von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät einer Universität oder von einer Universität;
2. „diplôme d'université de docteur en médecine“ (Universitätsdiplom eines Doktors der Medizin), soweit dieses den gleichen Ausbildungsgang nachweist, wie er für das staatliche Diplom eines Doktors der Medizin vorgeschrieben ist;

e) *in Irland*

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die in Irland nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener Arzt) befähigen;

f) *in Italien*

„diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia“ (Diplom über die Befähigung zur Ausübung der Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß;

g) *in Luxemburg*

1. „diplôme d'État de docteur en médecine, chirurgie et accouchements“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen, und „certificat de stage“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), abgezeichnet vom Minister für Gesundheitswesen;
2. die Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Medizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufes berechtigen und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

h) *in den Niederlanden*

„universitair getuigschrift van arts“ (das Universitätsabschlußzeugnis eines Doktors der Medizin);

i) *im Vereinigten Königreich*

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die im Vereinigten Königreich nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener praktischer Arzt) befähigen.

KAPITEL III

ALLEN MITGLIEDSTAATEN GEMEINSAME FACH-  
ÄRZTLICHE DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND  
SONSTIGE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DES FACH-  
ARZTES

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Artikel 5 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen

Befähigungsnachweise des Facharztes, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2, 3, 4 und 8 der Richtlinie 75/363/EWG ausstellen, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

#### Artikel 5

(1) Als fachärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige fachärztliche Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 4 gelten diejenigen Nachweise, die von einer der in Absatz 2 genannten zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt sind und bezüglich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden und in Absatz 3 aufgeführten Bezeichnungen entsprechen.

(2) Als von einer zuständigen Behörde oder Stelle ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne von Absatz 1 gelten folgende Urkunden:

#### Deutschland

die von den Landesärztekammern erteilte fachärztliche Anerkennung;

#### Belgien

titre d'agrégation en qualité de médecin spécialiste/erkennings titel van specialist" (Zeugnis über die Zulassung als Facharzt), ausgestellt vom Minister für Gesundheitswesen;

#### Dänemark

„bevis for tilladelse til at betegne sig som speciallæge“ (Bescheinigung, wonach die Berufsbezeichnung eines Facharztes geführt werden darf), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

#### Frankreich

— „certificat d'études spéciales de médecine“ (fachärztliches Studienzeugnis), ausgestellt von der medizinischen Fakultät oder der medizinisch-pharmazeutischen Fakultät einer Universität oder von einer Universität;

— „attestation de médecin spécialiste qualifié“ (Befähigungsbescheinigungen für Fachärzte), ausgestellt vom Vorstand der Ärztekammer;

— „certificat d'études spéciales de médecine“ (fachärztliches Studienzeugnis), ausgestellt von der medizinischen Fakultät oder der medizinisch-pharmazeutischen Fakultät einer Universität, oder die durch Erlass des Erziehungsministeriums ausgestellte Bescheinigung über die Gleichwertigkeit dieses Zeugnisses;

#### Irland

„Certificate of specialist doctor“ (Facharztzeugnis), ausgestellt von der zuständigen Behörde, die vom Minister für Gesundheitswesen dafür anerkannt worden ist;

#### Italien

„Diploma di medico specialista“ (Facharzt Diplom), ausgestellt vom Rektor einer Universität;

#### Luxemburg

„certificat de médecin spécialiste“ (Facharzt Diplom), ausgestellt vom Gesundheitsministerium nach Stellungnahme des Ärztekollegiums;

#### Niederlande

„Het door de Specialisten-Registratiecommissie (S.R.C.) afgegeven getuigschrift van erkenning en inschrijving in het Specialistenregister“ (Bescheinigung über die Anerkennung und die Eintragung in das Facharztregister), ausgestellt von der Kommission für die Anerkennung von Fachärzten;

#### Vereinigtes Königreich

„Certificate of completion of specialist training“ (Bescheinigung über den Abschluß der fachärztlichen Ausbildung), ausgestellt von der als dafür zuständig anerkannten Behörde.

(3) In den Mitgliedstaaten gelten für die jeweils genannte fachärztliche Weiterbildung jeweils folgende Fachbezeichnungen:

#### — Anästhesie — Wiederbelebung:

Belgien:	anesthésiologie/anesthésie
Dänemark:	anæstesiologi
Deutschland:	Anästhesie
Frankreich:	anesthésie-réanimation
Irland:	anaesthetics
Italien:	anestesia e rianimazione
Luxemburg:	anesthésie-réanimation
Niederlande:	anesthésie
Vereinigtes Königreich:	anaesthetics;

#### — Chirurgie:

Belgien:	chirurgie/heelkunde
Dänemark:	kirurgi eller kirurgiske sygdomme
Deutschland:	Chirurgie
Frankreich:	chirurgie générale
Irland:	general surgery
Italien:	chirurgia generale
Luxemburg:	chirurgie générale
Niederlande:	heelkunde
Vereinigtes Königreich:	general surgery;

— *Neurochirurgie:*

Belgien:	neurochirurgie/neurochirurgie
Dänemark:	neurokirurgi eller kirurgiske nervesygdomme
Deutschland:	Neurochirurgie
Frankreich:	neurochirurgie
Irland:	neurological surgery
Italien:	neurochirurgia
Luxemburg:	neurochirurgie
Niederlande:	neurochirurgie
Vereinigtes Königreich:	neurological surgery;

— *Frauenheilkunde und Geburtshilfe:*

Belgien:	gynécologie-obstétrique/ gynaecologie-verloskunde
Dänemark:	gynækologi og obstetrik eller kvindesygdomme og fødselshjælp
Deutschland:	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Frankreich:	obstétrique et gynécologie médicale
Irland:	obstetrics and gynaecology
Italien:	ostetricia e ginecologia
Luxemburg:	gynécologie-obstétrique
Niederlande:	verloskunde en gynaecologie
Vereinigtes Königreich:	obstetrics and gynaecology;

— *Innere Medizin:*

Belgien:	médecine interne/inwendige geneeskunde
Dänemark:	intern medicin eller medicinske sygdomme
Deutschland:	Innere Medizin
Frankreich:	médecine interne
Irland:	general (internal) medicine
Italien:	medicina interna
Luxemburg:	maladies internes
Niederlande:	inwendige geneeskunde
Vereinigtes Königreich:	general medicine;

— *Ophthalmologie:*

Belgien:	ophtalmologie/ophtalmologie
Dänemark:	oftalmologi eller øjensygdomme
Deutschland:	Augenheilkunde
Frankreich:	ophtalmologie
Irland:	ophthalmology
Italien:	oculistica
Luxemburg:	ophtalmologie
Niederlande:	oogheelkunde
Vereinigtes Königreich:	ophthalmology;

— *Otorhinolaryngologie:*

Belgien:	oto-rhino-laryngologie/ oto-rino-laryngologie
Dänemark:	oto-rhino-laryngologi eller øre-næse-halssygdomme
Deutschland:	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
Frankreich:	oto-rhino-laryngologie
Irland:	otolaryngology
Italien:	otorinolaringoiatria
Luxemburg:	oto-rhino-laryngologie
Niederlande:	keel-, neus- en oorheelkunde
Vereinigtes Königreich:	otolaryngology;

— *Pädiatrie:*

Belgien:	pédiatrie/pediatrie
Dänemark:	pædiatri eller børnesygdomme
Deutschland:	Kinderheilkunde
Frankreich:	pédiatrie
Irland:	paediatrics
Italien:	pediatria
Luxemburg:	pédiatrie
Niederlande:	kindergeneeskunde
Vereinigtes Königreich:	paediatrics;

— *Lungen- und Bronchialheilkunde:*

Belgien:	pneumologie/pneumologie
Dänemark:	medicinske lungesygdomme
Deutschland:	Lungen- und Bronchialheilkunde
Frankreich:	pneumo-phtisiologie
Irland:	respiratory medicine
Italien:	tisiologia e malattie dell'apparato respiratorio
Luxemburg:	pneumo-phtisiologie
Niederlande:	ziekten der luchtwegen
Vereinigtes Königreich:	respiratory medicine;

— *Urologie:*

Belgien:	urologie/urologie
Dänemark:	urologi eller urinvejenes kirurgiske sygdomme
Deutschland:	Urologie
Frankreich:	urologie
Irland:	urology
Italien:	urologia
Luxemburg:	urologie
Niederlande:	urologie
Vereinigtes Königreich:	urology;

— *Orthopädie:*

Belgien:	orthopédie/orthopedie
Dänemark:	ortopædisk kirurgi
Deutschland:	Orthopädie
Frankreich:	orthopédie
Irland:	orthopaedic surgery
Italien:	ortopedia e traumatologia
Luxemburg:	orthopédie
Niederlande:	orthopedie
Vereinigtes Königreich:	orthopaedic surgery.

## KAPITEL IV

ZWEI ODER MEHREREN MITGLIEDSTAATEN  
EIGENE DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND  
SONSTIGE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DES  
FACHARZTES*Artikel 6*

Jeder Mitgliedstaat, in dem einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestehen, erkennt die in Artikel 7 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2, 3, 5 und 8 der Richtlinie 75/363/EWG ausstellen, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

*Artikel 7*

(1) Als Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Facharztes im Sinne von Artikel 6 gelten diejenigen Nachweise, die von einer der in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführten zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt sind und hinsichtlich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in Absatz 2 aufgeführten Bezeichnungen derjenigen Mitgliedstaaten entsprechen, in denen es diese fachärztliche Weiterbildung gibt.

(2) In den Mitgliedstaaten gelten folgende Fachbezeichnungen für die jeweils genannte fachärztliche Weiterbildung:

*Klinische Biologie:*

Belgien:	biologie clinique/klinische biologie
Frankreich:	biologie médicale
Italien:	patologia diagnostica di laboratorio;

*Biologische Hämatologie:*

Dänemark:	klinisk blodtypeserologi
Luxemburg:	hématologie biologique;

*Mikrobiologie — Bakteriologie:*

Dänemark:	klinisk mikrobiologi
Irland:	microbiology
Italien:	microbiologia
Luxemburg:	microbiologie
Niederlande:	bacteriologie
Vereinigtes Königreich:	medical microbiology;

*Pathologische Anatomie:*

Dänemark:	patologisk anatomi og histologi eller vævsundersøgelse
Deutschland:	Pathologische Anatomie
Frankreich:	anatomie pathologique
Irland:	morbid anatomy and histopathology
Italien:	anatomia patologica
Luxemburg:	anatomie pathologique
Niederlande:	pathologische anatomie
Vereinigtes Königreich:	morbid anatomy and histopathology;

*Biologische Chemie:*

Dänemark:	klinisk kemi
Irland:	chemical pathology
Luxemburg:	biochimie
Niederlande:	klinische chemie
Vereinigtes Königreich:	chemical pathology;

*Immunologie:*

Irland:	clinical immunology
Vereinigtes Königreich:	immunology;

*Plastische Chirurgie:*

Belgien:	chirurgie plastique/plastische heelkunde
Dänemark:	plastikkirurgi
Frankreich:	chirurgie plastique et reconstructive
Irland:	plastic surgery
Italien:	chirurgia plastica
Luxemburg:	chirurgie plastique
Niederlande:	plastische chirurgie
Vereinigtes Königreich:	plastic surgery;

*Thoraxchirurgie:*

Belgien:	chirurgie thoracique/heelkunde op de thorax
Dänemark:	thoraxkirurgi eller brysthulens kirurgiske sygdomme
Frankreich:	chirurgie thoracique
Irland:	thoracic surgery
Italien:	chirurgia toracica
Luxemburg:	chirurgie thoracique
Niederlande:	cardio-pulmonale chirurgie
Vereinigtes Königreich:	thoracic surgery;

*Pädiatrische Chirurgie:*

Irland:	paediatric surgery
Italien:	chirurgia pediatrica
Luxemburg:	chirurgie infantile
Vereinigtes Königreich:	paediatric surgery;

*Gefäßchirurgie:*

Belgien:	chirurgie des vaisseaux/bloedvatenheelkunde
Italien:	cardio-angio chirurgia
Luxemburg:	chirurgie cardio-vasculaire;

*Kardiologie:*

Belgien:	cardiologie/cardiologie
Dänemark:	cardiologi eller hjerte- og kredsløbssygdomme
Frankreich:	cardiologie et médecine des affections vasculaires
Irland:	cardiology
Italien:	cardiologia
Luxemburg:	cardiologie et angiologie
Niederlande:	cardiologie
Vereinigtes Königreich:	cardio-vascular diseases;

*Gastro-Enterologie:*

Belgien:	gastro-entérologie/gastro-enterologie
Dänemark:	medicinsk gastroenterologi eller medicinske mave-tarmsygdomme
Frankreich:	maladies de l'appareil digestif
Irland:	gastroenterology
Italien:	malatti dell'apparato digerente, della nutrizione e del ricambio
Luxemburg:	gastro-entérologie et maladies de la nutrition
Niederlande:	maag- en darmziekten
Vereinigtes Königreich:	gastroenterology;

*Rheumatologie:*

Belgien:	rhumatologie/reumatologie
Frankreich:	rhumatologie
Irland:	rheumatology
Italien:	reumatologia
Luxemburg:	rhumatologie
Niederlande:	reumatologie
Vereinigtes Königreich:	rheumatology;

*Allgemeine Hämatologie:*

Irland:	haematology
Italien:	ematologia
Luxemburg:	hématologie
Vereinigtes Königreich:	haematology;

*Endokrinologie:*

Irland:	endocrinology and diabetes mellitus
Italien:	endocrinologia
Luxemburg:	endocrinologie
Vereinigtes Königreich:	endocrinology and diabetes mellitus;

*Physiotherapie:*

Belgien:	physiothérapie/fysiotherapie
Dänemark:	fysiurgi og rehabilitering
Frankreich:	rééducation et réadaptation fonctionnelles
Italien:	fisioterapia
Niederlande:	revalidatie;

*Stomatologie:*

Frankreich:	stomatologie
Italien:	odontostomatologia
Luxemburg:	stomatologie;

*Neurologie:*

Dänemark:	neuromedicin eller medicinske nervesygdomme
Deutschland:	Neurologie
Frankreich:	neurologie
Irland:	neurology
Italien:	neurologia
Luxemburg:	neurologie
Niederlande:	neurologie
Vereinigtes Königreich:	neurology;



*Psychiatrie:*

Dänemark:	psykiatri
Deutschland:	Psychiatrie
Frankreich:	psychiatrie
Irland:	psychiatry
Italien:	psichiatria
Luxemburg:	psychiatrie
Niederlande:	psychiatrie
Vereinigtes Königreich:	psychiatry;

*Neuro-Psychiatrie:*

Belgien:	neuro-psychiatrie/neuropsychiatrie
Deutschland:	Neurologie und Psychiatrie
Frankreich:	neuro-psychiatrie
Italien:	neuropsychiatria
Luxemburg:	neuro-psychiatrie
Niederlande:	zenuw- en zielsziekten;

*Dermatologie und Venerologie:*

Belgien:	dermato-vénérologie/ dermato-venereologie
Dänemark:	dermato-venerologi eller hud- og kønssygdomme
Deutschland:	Dermatologie und Venerologie
Frankreich:	dermato-vénérologie
Italien:	dermatologia e venerologia
Luxemburg:	dermato-vénérologie
Niederlande:	huid- en geslachtsziekten;

*Dermatologie:*

Irland:	dermatology
Vereinigtes Königreich:	dermatology;

*Venerologie:*

Irland:	venereology
Vereinigtes Königreich:	venereology;

*Radiologie:*

Deutschland:	Radiologie
Frankreich:	radiologie
Italien:	radiologia
Luxemburg:	électro-radiologie
Niederlande:	radiologie;

*Radiodiagnose:*

Belgien:	radiodiagnostic/radiodiagnose
Dänemark:	diagnostisk radiologi eller røntgenundersøgelse
Frankreich:	radio-diagnostic
Irland:	diagnostic radiology
Niederlande:	radiodiagnostiek
Vereinigtes Königreich:	diagnostic radiology;

*Radiotherapie:*

Belgien:	Radio-radiumthérapie/ radio-radiumtherapie
Dänemark:	terapeutisk radiologi eller stråle- behandling
Frankreich:	radio-thérapie
Irland:	radiotherapy
Niederlande:	radiotherapie
Vereinigtes Königreich:	radiotherapy;

*Tropenmedizin:*

Belgien:	médecine tropicale/ tropische geneeskunde
Dänemark:	tropemedicin
Irland:	tropical medicine
Italien:	medicina tropicale
Vereinigtes Königreich:	tropical medicine;

*Kinderpsychiatrie:*

Dänemark:	børnepsykiatri
Deutschland:	Kinder- und Jugendpsychiatrie
Frankreich:	pédo-psychiatrie
Italien:	neuropsychiatria infantile;

*Geriatric:*

Irland:	geriatrics
Vereinigtes Königreich:	geriatrics;

*Nierenkrankheiten:*

Dänemark:	nefrologi eller medicinske nyresygdomme
Irland:	nephrology
Italien:	nefrologia
Vereinigtes Königreich:	renal diseases;

*Ansteckende Krankheiten:*

Irland:	communicable diseases
Italien:	malattie infettive
Vereinigtes Königreich:	communicable diseases;

## „Community medicine“:

Irland: community medicine  
 Vereinigtes  
 Königreich: community medicine;

## Pharmakologie:

Deutschland: Pharmakologie  
 Irland: clinical pharmacology and  
 therapeutics  
 Vereinigtes  
 Königreich: clinical pharmacology and  
 therapeutics;

## „Occupational medicine“:

Irland: occupational medicine  
 Vereinigtes  
 Königreich: occupational medicine;

## Allergologie:

Italien: allergologie ed immunologia clinica  
 Niederlande: allergologie;

## Gastro-enterologische Chirurgie:

Belgien: chirurgie abdominale/heelkunde op  
 het abdomen  
 Dänemark: kirurgisk gastroenterologi eller  
 kirurgiske mave-tarmsygdomme  
 Italien: chirurgia dell'apparato digerente.

## Artikel 8

(1) Jeder Aufnahmestaat kann den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten für den Erwerb von fachärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen fachärztlichen Befähigungsnachweisen, die nicht unter Artikel 4 und 6 fallen, oder die zwar in Artikel 6 aufgeführt sind, aber in einem bestimmten Heimat- oder Herkunftsstaat nicht ausgestellt werden, die dafür in seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Weiterbildungsbedingungen auferlegen.

(2) Der Aufnahmestaat rechnet jedoch die von den in Absatz 1 genannten Staatsangehörigen bereits abgeleitete und durch ein von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis belegte Weiterbildungszeit ganz oder teilweise an, soweit diese der im Aufnahmestaat für das betreffende Fachgebiet vorgeschriebenen Dauer der Weiterbildung entspricht.

(3) Die zuständigen Behörden oder Stellen dieses Aufnahmestaats unterrichten den Begünstigten, nachdem sie Inhalt und Dauer seiner fachärztlichen Weiterbildung an Hand der vorgelegten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise überprüft haben, über die Dauer der ergänzenden Weiterbildung und die dabei erfaßten Gebiete.

## KAPITEL V

## ERWORBENE RECHTE

## Artikel 9

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes an, die von den anderen Mitgliedstaaten vor Beginn der Anwendung der Richtlinie 75/363/EWG ausgestellt worden sind, auch wenn sie nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 75/363/EWG genügen, sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich der betreffende Staatsangehörige während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten gewidmet hat.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes an, die von den anderen Mitgliedstaaten vor Beginn der Anwendung der Richtlinie 75/363/EWG ausgestellt worden sind, auch wenn sie den Mindestanforderungen der Weiterbildung nach den Artikeln 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/363/EWG nicht genügen. Wenn aus diesen Bescheinigungen hervorgeht, daß die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 75/363/EWG nicht erreicht worden ist, kann der Mitgliedstaat jedoch verlangen, daß ihnen eine von den zuständigen Stellen des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt wird, daß die betreffende fachärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraums ausgeübt worden ist, der der verdoppelten Differenz zwischen der Dauer der fachärztlichen Weiterbildung im Heimat- oder Herkunftsstaat und der in der Richtlinie 75/363/EWG genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

Wird in dem Aufnahmestaat jedoch vor Inkrafttreten dieser Richtlinie für die Weiterbildung eine kürzere Mindestdauer verlangt, als sie in den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 75/363/EWG vorgesehen ist, so darf die in Unterabsatz 1 genannte Differenz nur nach Maßgabe der in diesem Staat vorgesehenen Mindestdauer der Weiterbildung festgelegt werden.

(3) Bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren fachärztliche Prüfungszeugnisse und sonstige fachärztliche Befähigungsnachweise den in den Artikeln 5 und 7 aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, erkennt jeder Mitgliedstaat die von diesen Mitgliedstaaten ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes, denen eine von den zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellte Gleichwertigkeitsbescheinigung beigelegt ist, als ausreichenden Nachweis an.

(4) Die Mitgliedstaaten, die vor Bekanntgabe dieser Richtlinie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Erteilung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen des Facharztes in den Fachgebieten Neuropsychiatrie, Dermatologie und Venerologie oder Radiologie aufgehoben und vor diesem Zeitpunkt Regelungen hinsichtlich der erworbenen Rechte zugunsten der eigenen Staatsangehörigen getroffen haben, gewähren den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten dieselben Rechte, sofern deren fachärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige fachärztliche Befähigungsnachweise den Bedingungen entsprechen, die zu diesem Zweck entweder in den Artikeln 2 und 5 der Richtlinie 75/363/EWG oder in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehen sind.

#### KAPITEL VI

#### FÜHREN DER AUSBILDUNGSBEZEICHNUNG

##### Artikel 10

(1) Unbeschadet des Artikels 18 tragen die Aufnahmestaaten dafür Sorge, daß die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen der Artikel 2, 4, 6 und 9 erfüllen, zum Führen ihrer im Heimat- oder Herkunftsstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls der betreffenden Abkürzung in der Sprache dieses Staates berechtigt sind. Sie können vorschreiben, daß neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.

(2) Kann die Ausbildungsbezeichnung des Heimat- oder Herkunftsstaats im Aufnahmestaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in diesem Staat eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die von dem Begünstigten nicht erworben wurde, so kann der Aufnahmestaat vorschreiben, daß der Begünstigte seine im Heimat- oder Herkunftsstaat gültige Ausbildungsbezeichnung in einer vom Aufnahmestaat festgelegten Form verwendet.

#### KAPITEL VII

#### MASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER TATSÄCHLICHEN AUSÜBUNG DES NIEDERLASSUNGSRECHTS UND DES RECHTS AUF FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

##### A. Besondere Bestimmungen betreffend das Niederlassungsrecht

##### Artikel 11

(1) Der Aufnahmestaat, der von den eigenen Staatsangehörigen für die erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 einen Zuverlässigkeitsnachweis verlangt, erkennt bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Beweis eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß die geforderte Zuverlässigkeit gegeben ist.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die erstmalige Aufnahme der betreffenden Tätigkeit ein Zuverlässigkeitsnachweis nicht verlangt, so kann der Aufnahmestaat von den Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaats einen Strafregisterauszug oder, wenn dieser nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis verlangen, der von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellt ist.

(3) Hat der Aufnahmestaat von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb seines Hoheitsgebiets eingetreten sind und die sich auf die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsstaat davon unterrichten, der dann die Richtigkeit dieser Tatbestände prüft.

Diese Tatbestände werden von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats beurteilt, die den Aufnahmestaat über die Folgerungen unterrichtet, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht.

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

##### Artikel 12

(1) Bestehen in einem Aufnahmestaat bezüglich der Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Nachweis der Zuverlässigkeit einschließlich Vorschriften über Disziplinarmaßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder über die Verurteilung wegen strafbarer Handlungen, so übermittelt der Heimat- oder Herkunftsstaat dem Aufnahmestaat

die erforderlichen Auskünfte über die gegen den Betroffenen verhängten beruflichen oder administrativen Maßnahmen oder Sanktionen sowie über die Strafsanktionen, welche die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen.

(2) Hat der Aufnahmestaat von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb seines Hoheitsgebiets eingetreten sind und die sich auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsstaat davon unterrichten, der dann die Richtigkeit dieser Tatbestände prüft.

Diese Tatbestände werden von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats beurteilt, die den Aufnahmestaat über die Folgerungen unterrichtet, die sie hinsichtlich der von ihr gemäß Absatz 1 übermittelten Auskünfte zieht.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

#### Artikel 13

Verlangt ein Aufnahmestaat von seinen eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder die Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 ein Zeugnis über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand, so erkennt dieser Staat die Vorlage der im Heimat- oder Herkunftsstaat geforderten Bescheinigung als ausreichend an.

Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die Aufnahme oder die Ausübung der betreffenden Tätigkeit ein derartiges Zeugnis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaats eine von dessen zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaats entspricht.

#### Artikel 14

Die in den Artikeln 11, 12 und 13 genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

#### Artikel 15

(1) Das Verfahren für die Zulassung des Begünstigten zur Aufnahme einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 in Übereinstimmung mit den Artikeln 11, 12 und 13 muß innerhalb kürzester Frist, spätestens aber drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Betroffenen abgeschlossen werden,

und zwar unbeschadet der Fristen, die sich aus der etwaigen Einlegung eines Rechtsmittels im Anschluß an dieses Verfahren ergeben können.

(2) In den in Artikel 11 Absatz 3 und in Artikel 12 Absatz 2 genannten Fällen wird der Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist durch den Antrag auf Überprüfung ausgesetzt.

Der konsultierte Mitgliedstaat muß seine Antwort binnen drei Monaten erteilen.

Der Aufnahmestaat setzt das in Absatz 1 genannte Verfahren fort, sobald diese Antwort vorliegt oder diese Frist abgelaufen ist.

### B. Besondere Bestimmungen betreffend den Dienstleistungsverkehr

#### Artikel 16

(1) Wird in einem Mitgliedstaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 eine Genehmigung oder die Eintragung oder Mitgliedschaft bei einem Berufsverband oder einer Berufskörperschaft verlangt, so befreit dieser Mitgliedstaat im Falle der Erbringung von Dienstleistungen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten von diesem Erfordernis.

Der Begünstigte hat beim Erbringen von Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaats; insbesondere unterliegt er den beruflichen und administrativen Disziplinvorschriften dieses Mitgliedstaats.

Trifft der Aufnahmestaat in Anwendung des Unterabsatzes 2 eine Maßnahme oder hat er Kenntnis von Tatbeständen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, so unterrichtet er davon unverzüglich den Mitgliedstaat, in dem sich der Begünstigte niedergelassen hat.

(2) Der Aufnahmestaat kann vorschreiben, daß der Begünstigte die Erbringung seiner Dienstleistung den zuständigen Behörden vorher anzeigt, falls sie einen vorübergehenden Aufenthalt in diesem Aufnahmestaat erforderlich macht.

In dringenden Fällen kann diese Anzeige unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung erfolgen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 kann der Aufnahmestaat von dem Begünstigten ein oder mehrere Dokumente mit folgenden Angaben verlangen:

- die in Absatz 2 genannte Anzeige,
- eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Begünstigte die betreffenden Tätigkeiten im Mitgliedstaat seiner Niederlassung rechtmäßig ausübt,

— eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Begünstigte das/den oder die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne dieser Richtlinie besitzt.

(4) Das oder die in Absatz 3 vorgesehenen Dokumente dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 12 Monate sein.

(5) Entzieht ein Mitgliedstaat einem seiner Staatsangehörigen oder einem in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ganz oder teilweise und vorübergehend oder endgültig das Recht auf Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1, so sorgt er je nach Fall für den vorübergehenden oder endgültigen Entzug der in Absatz 3 unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Bescheinigung.

#### Artikel 17

Wird in einem Aufnahmestaat zur Abrechnung mit einem Versicherer für Tätigkeiten zugunsten von Sozialversicherten die Mitgliedschaft bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit verlangt, so befreit dieser Mitgliedstaat im Falle der Erbringung von Dienstleistungen, für die der Begünstigte den Ort wechseln muß, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, von diesem Erfordernis.

Der Begünstigte unterrichtet jedoch zuvor oder in dringenden Fällen nachträglich diese Körperschaft von der Erbringung seiner Dienstleistung.

### C. Gemeinsame Bestimmungen betreffend das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr

#### Artikel 18

Bestehen in einem Aufnahmestaat Vorschriften über das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1, so führen die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die die in Artikel 2 und Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, die Berufsbezeichnung, die im Aufnahmestaat der betreffenden Berufsausbildung entspricht, und verwenden die entsprechende Abkürzung.

Absatz 1 gilt auch für das Führen der Facharztbezeichnung durch Fachärzte, die die Bedingungen der Artikel 4 und 6 und des Artikels 9 Absätze 2, 3 und 4 erfüllen.

#### Artikel 19

Wird in einem Aufnahmestaat von dessen Staatsangehörigen für die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 eine Eidesleistung oder eine feierliche Erklärung verlangt, so sorgt dieser Mitgliedstaat dafür, daß den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können, eine geeignete, gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

#### Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Begünstigten die Möglichkeit zu geben, Informationen über die Gesundheits- und Sozialvorschriften sowie gegebenenfalls über die Standesregeln des Aufnahmestaats zu erhalten.

Zu diesem Zweck können sie Informationsstellen einrichten, bei denen sich die Begünstigten die erforderlichen Informationen beschaffen können. Die Aufnahmestaaten können den Begünstigten im Falle der Niederlassung die Verpflichtung auferlegen, mit diesen Stellen Verbindung aufzunehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Stellen bei den zuständigen Behörden und Stellen, die sie innerhalb der in Artikel 25 Absatz 1 vorgesehenen Frist bestimmen, einrichten.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Begünstigten gegebenenfalls, in ihrem Interesse und im Interesse ihrer Patienten, die Sprachkenntnisse erwerben, die sie für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmeland brauchen.

### KAPITEL VIII

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 21

Mitgliedstaaten, welche von ihren eigenen Staatsangehörigen für die Zulassung zur Tätigkeit als Kassenarzt die Ableistung einer Vorbereitungszeit verlangen, können diese während eines Zeitraums von fünf Jahren von der Bekanntgabe der Richtlinie an auch von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten verlangen. Die Dauer der Vorbereitungszeit darf jedoch sechs Monate nicht überschreiten.

#### Artikel 22

Bei begründeten Zweifeln kann der Aufnahmestaat von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis im Sinne der Kapitel II bis V aus-

gestellt worden ist, die Bestätigung verlangen, daß dieses Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis echt ist und der Begünstigte alle Ausbildungs- und gegebenenfalls Weiterbildungsbedingungen der Richtlinie 75/363/EWG erfüllt hat.

#### *Artikel 23*

Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 25 Absatz 1 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen, die für die Erteilung oder Entgegennahme der in dieser Richtlinie genannten Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstigen Befähigungsnachweise, Bescheinigungen und Informationen zuständig sind, und unterrichten unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

#### *Artikel 24*

Diese Richtlinie gilt auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 als Angestellte ausüben oder ausüben werden.

#### *Artikel 25*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 26*

Falls sich bei der Anwendung dieser Richtlinie für einen Mitgliedstaat größere Schwierigkeiten auf bestimmten Gebieten ergeben sollten, prüft die Kommission diese Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit diesem Staat und holt die Stellungnahme des durch den Beschluß 75/365/EWG<sup>(1)</sup> eingesetzten Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen ein.

Die Kommission legt dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

#### *Artikel 27*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. RYAN

---

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

## RICHTLINIE DES RATES

vom 16. Juni 1975

zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes

(75/363/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 und die Artikel 66 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Koordinierung der Ausbildung in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes im Sinne der Richtlinie 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr <sup>(3)</sup> kann in Anbetracht der Vergleichbarkeit der Ausbildungsgänge auf die Forderung der Erfüllung von Mindestbedingungen beschränkt werden, so daß die Mitgliedstaaten im übrigen bei der Gestaltung der Ausbildung freie Hand behalten.

Im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes und im Hinblick darauf, daß für alle Berufsangehörigen der Mitgliedstaaten eine etwa gleiche Ausgangsbasis innerhalb der Gemeinschaft geschaffen werden soll, hat sich eine gewisse Koordinierung der Ausbildungsbedingungen für Fachärzte als notwendig erwiesen. Zu diesem Zweck müssen bestimmte Mindestbedingungen für den Zugang zur Weiterbildung, deren Mindestdauer, die Art ihrer Durchführung und den Ort, an dem sie erfolgt, sowie für die Kontrolle der Weiterbildung festgelegt werden. Die genannten Bedingungen betreffen nur solche Fachgebiete, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind oder in zwei oder mehr Mitgliedstaaten bestehen.

Die mit dieser Richtlinie angestrebte Koordinierung der Bedingungen für die Berufsausübung schließt eine weitere Koordinierung nicht aus.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 101 vom 4. 8. 1970, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 36 vom 28. 3. 1970, S. 19.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Die mit dieser Richtlinie angestrebte Koordinierung bezieht sich auf die Berufsausbildung der Ärzte. Die meisten Mitgliedstaaten unterscheiden bisher nicht zwischen der Ausbildung von Ärzten im Angestelltenverhältnis und der Ausbildung von freiberuflich tätigen Ärzten. Zur Förderung der uneingeschränkten Freizügigkeit der Berufsangehörigen in der Gemeinschaft erscheint es daher notwendig, die Anwendung dieser Richtlinie auf Ärzte im Angestelltenverhältnis auszudehnen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten machen die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Arztes vom Besitz eines ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen ärztlichen Befähigungsnachweises im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 75/362/EWG abhängig, das bzw. der garantiert, daß der Betreffende im Verlauf seiner gesamten Ausbildungszeit folgende Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat:

- a) Angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Medizin beruht, und ein gutes Verständnis für die wissenschaftlichen Methoden einschließlich der Grundsätze der Messung biologischer Funktionen, der Bewertung wissenschaftlich evidenter Sachverhalte sowie der Analyse von Daten;
- b) angemessene Kenntnisse in bezug auf die Struktur, die Funktionen und das Verhalten gesunder und kranker Menschen sowie die Beziehungen zwischen dem Gesundheitszustand und der physischen und sozialen Umgebung des Menschen;
- c) angemessene Kenntnisse hinsichtlich der klinischen Sachgebiete und Praktiken, die ihm ein zusammenhängendes Bild von den geistigen und körperlichen Krankheiten, von der Medizin unter den Aspekten der Vorbeugung, der Diagnostik und der Therapeutik sowie von der menschlichen Fortpflanzung vermitteln;
- d) angemessene klinische Erfahrung unter entsprechender Leitung in Krankenhäusern.

(2) Eine solche ärztliche Gesamtausbildung umfaßt mindestens 6 Jahre oder 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität bzw. unter Aufsicht einer Universität.



(3) Der Zugang zu dieser Ausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Zeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten und Hochschulen ermöglicht.

(4) Bei Personen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1972 begonnen haben, kann die in Absatz 2 genannte Ausbildung eine praktische Ausbildung von sechs Monaten auf Universitätsniveau umfassen, die als Vollzeitausbildung unter Aufsicht der zuständigen Behörden erfolgen muß.

(5) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten in keiner Weise daran, den Inhabern von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen, die nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurden, die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Arztes in ihrem Hoheitsgebiet nach ihren innerstaatlichen Vorschriften zu gestatten.

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Weiterbildung, die zum Erwerb eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines Facharztes führt, mindestens die nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- a) Sie setzt voraus, daß ein sechsjähriges Studium im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist;
- b) sie umfaßt sowohl theoretischen Unterricht als auch eine praktische Ausbildung;
- c) sie muß als Vollzeitausbildung unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen erfolgen;
- d) sie muß in einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder gegebenenfalls in einem hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Krankenhaus erfolgen;
- e) die Facharztanwärter müssen in den betreffenden Abteilungen persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines Facharztes vom Besitz eines der ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen ärztlichen Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 abhängig.

(3) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die Behörden oder Stellen, die für die Ausstellung der in Absatz 1 genannten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zuständig sind.

#### Artikel 3

(1) Unbeschadet des Grundsatzes der Vollzeitausbildung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) und bis der Rat die Beschlüsse gemäß Absatz 3 gefaßt hat,

können die Mitgliedstaaten eine fachärztliche Weiterbildung auf Teilzeitbasis unter besonderen, von den zuständigen innerstaatlichen Behörden genehmigten Bedingungen zulassen, wenn eine Ausbildung auf Vollzeitbasis aus stichhaltigen Gründen nicht möglich wäre.

(2) Die Gesamtdauer der fachärztlichen Weiterbildung darf nicht auf Grund des Absatzes 1 verkürzt werden. Das Niveau der Weiterbildung darf weder dadurch, daß die Weiterbildung auf Teilzeitbasis erfolgt, noch durch die Ausübung einer privaten Erwerbstätigkeit beeinträchtigt werden.

(3) Spätestens vier Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie beschließt der Rat nach Überprüfung der Lage auf Vorschlag der Kommission, ob die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 beizubehalten oder zu ändern sind, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Möglichkeit der Teilzeitweiterbildung unter bestimmten Umständen, die für jedes Fachgebiet gesondert zu prüfen sind, fortbestehen sollte.

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die nachstehend für die verschiedenen Fachgebiete jeweils angegebene Mindestdauer der Weiterbildung eingehalten wird:

1. Gruppe:
 

— Chirurgie	}	5 Jahre
— Neurochirurgie		
— Innere Medizin		
— Urologie		
— Orthopädie		
2. Gruppe:
 

— Frauenheilkunde und Geburtshilfe	}	4 Jahre
— Kinderheilkunde		
— Krankheiten der Atemwege		
3. Gruppe:
 

— Anästhesie — Wiederbelebung	}	3 Jahre
— Augenheilkunde		
— Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde		

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten, in denen einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestehen, sorgen dafür, daß die nachstehend für die verschiedenen Fachgebiete jeweils angegebene Mindestdauer der Weiterbildung eingehalten wird:

1. Gruppe:
 

— Plastische Chirurgie	}	5 Jahre
— Thoraxchirurgie		
— Gefäßchirurgie		
— Neuropsychiatrie		
— Pädiatrische Chirurgie		
— Gastro-enterologische Chirurgie		



## 2. Gruppe:

- Kardiologie
- Gastro-Enterologie
- Neurologie
- Rheumatologie
- Psychiatrie
- Klinische Biologie
- Radiologie
- Radiodiagnose
- Radiotherapie
- Tropenmedizin
- Pharmakologie
- Kinderpsychiatrie
- Mikrobiologie — Bakteriologie
- Pathologische Anatomie
- „Occupational medicine“
- Biochemie
- Immunologie
- Dermatologie
- Venerologie
- Geriatrie
- Nierenkrankheiten
- Ansteckende Krankheiten
- „Community medicine“
- Biologische Hämatologie

4 Jahre

## 3. Gruppe:

- Allgemeine Hämatologie
- Endokrinologie
- Physiotherapie
- Stomatologie
- Dermato-Venerologie
- Allergologie.

3 Jahre

*Artikel 6*

Diese Richtlinie gilt auch für diejenigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> eine Tätigkeit des Arztes im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 75/362/EWG im Angestelltenverhältnis ausüben oder ausüben werden.

*Artikel 7*

Als Übergangsmaßnahme können die Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie eine fachärztliche Weiterbildung auf Teilzeitbasis vorsehen, diese Vorschriften abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 3 weiterhin auf die Personen anwenden, die ihre fachärztliche Weiterbildung spätestens vier Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie begonnen haben. Diese Frist kann verlängert werden, wenn der Rat keinen Beschluß nach Artikel 3 Absatz 3 gefaßt hat.

*Artikel 8*

Als Übergangsmaßnahme gilt abweichend von Artikel 2 Absatz 2 folgendes:

- a) In Luxemburg ist nur bei den Inhabern von luxemburgischen Diplomen, für die das 1939 verabschiedete Gesetz über die Verleihung akademischer Grade gilt, der Besitz des Diploms eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe, ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß Luxemburgs, die einzige Voraussetzung für die Ausstellung des Facharzt diploms.
- b) In Dänemark ist nur bei den Inhabern eines Zeugnisses über das ärztliche Staatsexamen, ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer dänischen Universität gemäß dem Erlaß des Innenministers vom 14. Mai 1970, der Besitz dieses Zeugnisses die einzige Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung, wonach die Berufsbezeichnung eines Facharztes geführt werden darf.

Die fachärztlichen Befähigungsnachweise nach den Buchstaben a) und b) können für Kandidaten ausgestellt werden, die ihre Weiterbildung vor Ablauf der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Frist begonnen haben.

*Artikel 9*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 10*

Falls sich bei der Anwendung dieser Richtlinie für einen Mitgliedstaat größere Schwierigkeiten auf bestimmten Gebieten ergeben sollten, prüft die Kommission diese Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit diesem Staat und holt die Stellungnahme des durch den Beschluß 75/365/EWG <sup>(2)</sup> eingesetzten Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen ein.

Die Kommission legt dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

*Artikel 11*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
R. RYAN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

## BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Juni 1975

zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung

(75/364/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschließung vom 6. Juni 1974 betreffend die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise hat sich der Rat für die Einsetzung beratender Ausschüsse ausgesprochen.

Im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und der Koordinierung der Bedingungen des Zugangs zum Arztberuf ist es wichtig, daß ein vergleichbar anspruchsvolles Niveau der Ausbildung gewährleistet wird.

Es ist wünschenswert, als Beitrag zur Erreichung dieses Zieles einen Beratenden Ausschuß zur Beratung der Kommission einzusetzen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Es wird ein Beratender Ausschuß für die ärztliche Ausbildung, nachstehend „Ausschuß“ genannt, bei der Kommission eingesetzt.

*Artikel 2*

(1) Aufgabe des Ausschusses ist es, zur Gewährleistung eines vergleichbar anspruchsvollen Niveaus der ärztlichen Ausbildung — und zwar sowohl der Ausbildung zum Arzt als auch der Weiterbildung zum Facharzt — in der Gemeinschaft beizutragen.

(2) Dazu bedient er sich insbesondere der folgenden Mittel:

— umfassender Informationsaustausch über die Methoden der Ausbildung sowie über den Inhalt, das Niveau und die Struktur des theoretischen und praktischen Unterrichts in den Mitgliedstaaten;

— Gedankenaustausch und Konsultationen, um zu gemeinsamen Konzeptionen hinsichtlich des in

der ärztlichen Ausbildung zu erreichenden Niveaus sowie gegebenenfalls hinsichtlich Struktur und Inhalt dieser Ausbildung zu gelangen;

— ständige Beobachtung des Prozesses der Anpassung der ärztlichen Ausbildung an die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und der Lehrmethoden.

(3) Der Ausschuß übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten seine Stellungnahmen und Empfehlungen, die gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der die ärztliche Ausbildung betreffenden Bestimmungen der Richtlinien 75/362/EWG<sup>(1)</sup> und 75/363/EWG<sup>(2)</sup> enthalten.

(4) Der Ausschuß berät die Kommission auch in jeder anderen Frage der ärztlichen Ausbildung, die die Kommission ihm zuweist.

*Artikel 3*

(1) Der Ausschuß besteht aus drei Sachverständigen je Mitgliedstaat, und zwar

— einem aus dem Berufsstand der praktizierenden Ärzte,

— einem aus den medizinischen Fakultäten der Universitäten,

— einem aus den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats.

(2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitglieder und Stellvertreter werden von den Mitgliedstaaten benannt. Die in Absatz 1 unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich aufgeführten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Berufsstandes der praktizierenden Ärzte bzw. der medizinischen Fakultäten der Universitäten benannt. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Rat ernannt.

*Artikel 4*

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieser drei Jahre

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

bleiben die Mitglieder im Amt, bis ein Nachfolger für sie bestellt oder ihre Amtszeit erneuert wird.

(2) Vor Ablauf der drei Jahre endet die Amtszeit eines Mitglieds durch seinen Rücktritt, seinen Tod oder seine Ersetzung durch ein anderes Mitglied nach dem in Artikel 3 vorgesehenen Verfahren. Das neue Mitglied wird für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit ernannt.

#### *Artikel 5*

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Vorsitzenden des Ausschusses im Benehmen mit der Kommission festgelegt.

#### *Artikel 6*

Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen und in den besonderen Fragen, die sich bei seiner Arbeit ergeben, Beobachter oder Sachverständige zur Unterstützung heranziehen oder zulassen.

#### *Artikel 7*

Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. RYAN

## BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Juni 1975

zur Einsetzung eines Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen

(75/365/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Maßnahmen, die der Rat im Bereich der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Tätigkeiten des Arztes genehmigt hat, kann Probleme aufwerfen, die gemeinsam geprüft werden müßten.

Es ist angezeigt, zu diesem Zweck einen Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die den Verwaltungen dieser Staaten angehören, unter dem Vorsitz der Kommission einzusetzen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Es wird ein Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen — nachstehend „Ausschuß“ genannt — bei der Kommission eingesetzt.

*Artikel 2*

Aufgabe des Ausschusses ist es,

- die Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Richtlinien 75/362/EWG <sup>(1)</sup> und 75/363/EWG <sup>(2)</sup> ergeben könnten, festzustellen und zu analysieren;

- alle zweckdienlichen Informationen über die Bedingungen der allgemeinen und fachärztlichen Behandlung in den Mitgliedstaaten zu sammeln;

- Stellungnahmen abzugeben, die als Leitlinien für die Arbeit der Kommission im Hinblick auf etwaige Änderungen der genannten Richtlinien dienen können.

*Artikel 3*

(1) Der Ausschuß setzt sich aus hohen Beamten der Mitgliedstaaten zusammen, die auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens unmittelbare Verantwortlichkeiten haben.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Mitgliedstaaten benannt, und zwar je ein Mitglied und ein Stellvertreter für jedes Land.

(3) Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

*Artikel 4*

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. RYAN

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.<sup>(2)</sup> Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

**EMPFEHLUNG DES RATES****vom 16. Juni 1975****betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittland ausgestellten ärztlichen Diploms sind****(75/366/EWG)****DER RAT —**

bei der Genehmigung der Richtlinie 75/362/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr <sup>(1)</sup>;

mit der Feststellung, daß diese Richtlinie nur die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise betrifft;

in dem Bestreben, jedoch der besonderen Lage der luxemburgischen Staatsangehörigen Rechnung zu tragen, die ihr Studium in einem Drittland absolviert haben, da sie im Großherzogtum Luxemburg selbst keine vollständige Universitätsausbildung erwerben können —

empfiehlt den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten, den Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittland ausgestellten, gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannten Diploms über die Erlangung eines Hochschulgrades in Medizin sind, die Aufnahme und Ausübung der ärztlichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft durch Anerkennung dieser Diplome in ihrem Hoheitsgebiet zu erleichtern, sofern diesen Diplomen jeweils eine vom Minister für Gesundheitswesen des Großherzogtums Luxemburg abgezeichnete Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung beigelegt ist.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. RYAN

---

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

**EMPFEHLUNG DES RATES****vom 16. Juni 1975****zur klinischen Ausbildung des Arztes****(75/367/EWG)**

Der Rat stellt fest, daß in den meisten Mitgliedstaaten nach der eigentlichen medizinischen Universitätsausbildung eine klinische Ausbildung als Voraussetzung für den uneingeschränkten Zugang zur Tätigkeit des Arztes gefordert wird.

Da es als wünschenswert betrachtet werden kann, daß diese klinische Erfahrung auch in anderen als demjenigen Mitgliedstaat erworben werden kann, in dem die Universitätsausbildung erfolgt ist, empfiehlt der Rat den Mitgliedstaaten, Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten den Zugang zu dieser klinischen Ausbildung zu gestatten.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. RYAN

---

## RICHTLINIE DES RATES

vom 16. Juni 1975

über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (aus ISIC-Hauptgruppe 01 bis ISIC-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten

(75/368/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49, 57, 66 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund des Vertrages ist seit Ablauf der Übergangszeit jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt. Der Grundsatz der auf diese Weise erzielten Inländergleichbehandlung gilt insbesondere für die Befugnis, Berufsvereinigungen beizutreten, soweit die Ausübung dieser Befugnis zur Berufstätigkeit des Betroffenen gehört.

Ferner sieht Artikel 57 des Vertrages vor, daß zur Erleichterung der Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen werden.

Mangels einer gegenseitigen Anerkennung der Diplome oder unmittelbaren Koordinierung scheint es dennoch erwünscht, die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die betreffenden Tätigkeiten insbesondere durch den Erlaß von Übergangsmaßnahmen zu erleichtern, wie sie in den Allgemeinen Programmen vorgesehen sind <sup>(3)</sup>. Damit soll vermieden werden, daß die Staatsangehörigen jener Mitgliedstaaten, in denen die Aufnahme dieser Tätigkeiten von keinerlei Bedingungen abhängig gemacht wird, außergewöhnlich behindert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 45 vom 10. 5. 1971, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 93 vom 21. 9. 1971, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62 und 36/62.

Um etwaigen Schwierigkeiten vorzubeugen, müssen die Übergangsmaßnahmen bestimmen, daß die Aufnahmestaaten, in denen eine Regelung für die Aufnahme der genannten Tätigkeiten besteht, die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit in dem Herkunftsstaat während einer angemessenen und nicht zu weit zurückliegenden Zeit als ausreichende Bedingung für die Aufnahme anerkennen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß der Begünstigte ebenso große berufliche Kenntnisse hat, wie sie von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werden.

Diese Richtlinie enthält zwei Gruppen von Tätigkeiten:

- Tätigkeiten, die erst nach einer ziemlich gründlichen Berufsausbildung ausgeübt werden können und infolgedessen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einer strengen Regelung unterliegen;
- Tätigkeiten, deren Ausübung keine so gründliche Berufsausbildung erfordert,

und es ist daher angezeigt, zwei Arten von Übergangsmaßnahmen vorzusehen, die diesen beiden Tätigkeitsgruppen entsprechen.

Die Tätigkeit der Patentlizenzbüros sowie der Verteilungsstellen für Gebühren aus Patentlizenzen wird im Rahmen der Verwertung von Erfindungen ausgeübt und unterscheidet sich von der Tätigkeit, die normalerweise Kreditinstitute und andere finanzielle Einrichtungen ausüben. Folglich ist sie, obwohl sie zur ISIC-Gruppe 620 gehört, vom Anwendungsbereich der Richtlinie 73/183/EWG des Rates vom 28. Juni 1973 zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten von Kreditinstituten und anderen finanziellen Einrichtungen <sup>(4)</sup> ausgeschlossen.

Diese Richtlinie umfaßt weder die Tätigkeiten des Beratenden Ingenieurs (ISIC-Gruppe 833) noch die Tätigkeiten des Patentanwalts (ISIC-Gruppe 831).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 16. 7. 1973, S. 1.

Die Tätigkeiten der ISIC-Hauptgruppe 73 (Nachrichtenwesen) gehören im allgemeinen zum Bereich der öffentlichen Dienste für Post- und Fernmeldewesen. Die meisten dieser Tätigkeiten fallen damit nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Da aber einige dieser Tätigkeiten von Privatpersonen ausgeübt werden können, ist es zweckmäßig, sie in diese Richtlinie aufzunehmen.

Für die Dienstleistungen auf dem Gebiet der Beförderung von Personen oder Sachen gelten die Bestimmungen des Vertrages über den Verkehr. Diese Richtlinie betrifft daher nicht die Verkehrstätigkeiten, die jedoch darin erwähnt werden, soweit sie in Form von Dienstleistungen ausgeübt werden.

Bis zur Verabschiedung einer gemeinschaftlichen Regelung bleiben die bestehenden Bestimmungen betreffend die Abgrenzung zwischen Binnen-, Küsten- und Seeschifffahrt in Kraft.

Hinsichtlich Tätigkeiten der ISIC-Gruppe 859 betrifft diese Richtlinie von den Tätigkeiten der Masseure nur die Gesichtsschönheitsmassage. Die Tätigkeit des Masseurs/Heilgymnasten (medizinische Massage, Sportmassage) muß Gegenstand einer anderen Richtlinie sein.

Die Tätigkeiten des Lotteriewesens und ähnliche Tätigkeiten der ISIC-Gruppe 859 gehören häufig direkt oder durch Vermittlung öffentlicher Stellen zum Bereich der öffentlichen Dienste oder sind untersagt; einige dieser Tätigkeiten fallen daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Diese Tätigkeiten können jedoch in einigen Mitgliedstaaten von Privatpersonen ausgeübt werden. Es ist daher zweckmäßig, sie in diese Richtlinie aufzunehmen.

Einige Tätigkeiten der ISIC-Gruppe 859, bei denen Giftstoffe verwendet werden (wie die Rattenbekämpfung), fallen unter die Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten <sup>(1)</sup>.

Die Tätigkeiten des Fremdenführers werden in einigen Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Gebietsgrenzen ausgeübt und sind Gegenstand von sehr ins einzelne gehenden einzelstaatlichen Vorschriften. Daher sind sie — allerdings mit Ausnahme der Tätigkeiten des Reisebegleiters und der Tätigkeiten des Dolmetschers für den Fremdenverkehr — vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszuschließen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Übergangsmaßnahmen verlieren ihre sachliche Rechtfertigung, wenn die Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und Ausübung der betreffenden Tätigkeiten sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen vorgeschriebenen Befähigungsnachweisen verwirklicht worden sind.

Verlangen die Mitgliedstaaten für die Aufnahme oder Ausübung der in der Richtlinie genannten Tätigkeiten auch von Lohn- und Gehaltsempfängern berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, so muß diese Richtlinie auch auf diesen Personenkreis angewendet werden, um in Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft <sup>(2)</sup> ein Hindernis für die Freizügigkeit zu beseitigen.

Aus demselben Grund müssen die für den Nachweis über Zuverlässigkeit und Konkursfreiheit vorgesehenen Bestimmungen auch auf Lohn- und Gehaltsempfänger angewendet werden.

Die praktische Berufserfahrung und gegebenenfalls die Berufsausbildung müssen in demselben Berufszweig erworben worden sein, in dem sich der Begünstigte in dem Aufnahmestaat niederlassen möchte, wenn dieser Staat seinen eigenen Staatsangehörigen diese Bedingung vorschreibt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen bezüglich der Niederlassung der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme genannten natürlichen Personen und Gesellschaften, nachstehend Begünstigte genannt, sowie bezüglich der Dienstleistungen dieser Personen und Gesellschaften im Bereich der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten.

(2) Diese Richtlinie gilt auch für diejenigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten als Lohn- oder Gehaltsempfänger ausüben wollen.

#### Artikel 2

(1) Diese Richtlinie gilt für die im Anhang aufgeführten Tätigkeiten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.



(2) Die Tätigkeiten der ISIC-Gruppe 859, bei denen Giftstoffe verwendet werden, fallen unter die Richtlinien 74/556/EWG und 74/557/EWG <sup>(1)</sup>.

(3) Bei den im Anhang aufgeführten Verkehrstätigkeiten der Hauptgruppe 71 gilt diese Richtlinie nicht für den freien Dienstleistungsverkehr.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für die Ausübung der Tätigkeiten des Reisegewerbes.

(5) Diese Richtlinie gilt nicht für die Tätigkeiten des Fremdenführers (aus ISIC-Gruppe 859), mit Ausnahme der im Anhang erwähnten Tätigkeiten des Reisebegleiters und des Dolmetschers für den Fremdenverkehr.

### Artikel 3

(1) Verlangt ein Aufnahmestaat für die Aufnahme einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten von den eigenen Staatsangehörigen einen Zuverlässigkeitsnachweis und den Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einen dieser beiden Nachweise, so erkennt er bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder, in Ermangelung dessen, die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus der sich ergibt, daß diese Anforderungen erfüllt sind.

(2) Stellt ein Aufnahmestaat den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme bestimmter Tätigkeiten der ISIC-Gruppen 843 und 859, insbesondere im Bereich der Spiele, bestimmte Bedingungen in bezug auf ihre Zuverlässigkeit, deren Nachweis aus der in Absatz 1 genannten Urkunde nicht hervorgeht, so erkennt er als ausreichenden Nachweis für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten eine Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftsstaats an, aus der hervorgeht, daß diese Bedingungen erfüllt sind. Diese Bescheinigung gibt über die genauen Tatsachen Auskunft, die im Aufnahmestaat für die Zulassung erheblich sind.

(3) Wird die Urkunde nach Absatz 1 oder die Bescheinigung nach Absatz 2 über die Zuverlässigkeit oder darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, im Heimat- oder Herkunftsstaat nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor ei-

nem Notar des Heimat- oder Herkunftsstaats, die eine Bescheinigung über diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch von einem zuständigen Berufsverband dieses Staates abgegeben werden.

(4) Für die Aufnahme von Tätigkeiten im Bereich der Spiele, die unter die ISIC-Gruppen 843 und 859 fallen, kann der Mitgliedstaat in Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 nach freiem Ermessen alle hiermit zusammenhängenden Tatsachen bewerten, soweit diese Bewertungskriterien für eigene Staatsangehörige und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats nicht unterschiedlich sind.

(5) Die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(6) Die Mitgliedstaaten bestimmen innerhalb der in Artikel 12 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung der Urkunden gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels zuständig sind, und teilen sie den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit.

(7) Ist im Aufnahmestaat ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieser Staat entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftsstaats als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten, in denen für die Aufnahme und Ausübung einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten bestimmte Bedingungen in bezug auf die Qualifikation erfüllt sein müssen, sorgen dafür, daß einem Begünstigten noch vor der Niederlassung oder der Aufnahme einer vorübergehenden Tätigkeit auf Anfrage mitgeteilt wird, unter welche Regelung die von ihm beabsichtigte Tätigkeit fallen würde.

### Artikel 5

(1) Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der im Anhang genannten und nachstehend aufgeführten Tätigkeiten

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1974, S. 1 und 5.

<i>Hauptgruppe</i>	<i>Gruppe</i>
aus 04 Fischerei	043
aus 38 Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen	{ 381 382 386
aus 71 Hilfstätigkeiten des Verkehrs und andere Tätigkeiten als Verkehrstätigkeiten	{ aus 711 aus 712 aus 713 aus 714 aus 716
73 Nachrichtenwesen: Post- und Fernmeldewesen	
aus 85 Persönliche Dienste	{ 854 aus 856 aus 859 (nur Unterhaltung und Reinigung von Gebäuden oder Räumen)

vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

- a) bei ununterbrochener sechsjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen;
- b) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- c) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist;
- d) bei ununterbrochener fünfjähriger Tätigkeit in einer leitenden Stellung, einschließlich einer mindestens dreijährigen Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den in Absatz 1 Buchstaben a) und c) genannten Fällen darf diese Tätigkeit, vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags gemäß Artikel 9 an gerechnet, nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein. Wenn jedoch in einem Mitgliedstaat für die eigenen Staatsangehörigen eine kürzere Frist festgesetzt ist, kann diese auch gegenüber den Begünstigten angewendet werden.

#### Artikel 6

Für die Anwendung von Artikel 5 gilt folgendes:

1. Die Mitgliedstaaten, in denen die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht wird, unterrichten mit Hilfe der Kommission die übrigen Mitgliedstaaten über die wesentlichen Berufsmerkmale;
2. die vom Heimat- oder Herkunftsstaat zu diesem Zweck bestimmte zuständige Stelle bestätigt, welche Berufstätigkeiten der Begünstigte tatsächlich ausgeübt hat und wie lange er sie ausgeübt hat. Diese Bestätigung ist auf das Berufsbild abgestellt, das von dem Mitgliedstaat, in dem der Begünstigte den Beruf ständig oder vorübergehend ausüben will, mitgeteilt worden ist;
3. der Aufnahmestaat erteilt auf Antrag die Erlaubnis zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit, wenn die nachgewiesene Tätigkeit mit den wesentlichen Punkten des nach Nummer 1 mitgeteilten Berufsbildes übereinstimmt und etwaige sonstige, in den Vorschriften des Aufnahmestaats vorgesehene Bedingungen erfüllt sind.

#### Artikel 7

(1) Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten und nicht in Artikel 5 aufgeführten Tätigkeiten vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

- a) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen;
- b) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt worden ist;

- c) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist;
- d) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Arbeitnehmer, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist.

Der Aufnahmestaat kann, soweit er dies von seinen eigenen Staatsangehörigen verlangt, von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten verlangen, daß die Ausübung der betreffenden Tätigkeit und die Berufsausbildung in derselben (oder in einer damit verwandten) Branche erfolgt sind, in der sich der Begünstigte im Aufnahmestaat niederlassen will.

(2) In den in Absatz 1 Buchstaben a) und c) genannten Fällen darf diese Tätigkeit, vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags gemäß Artikel 9 an gerechnet, nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein. Wenn jedoch in einem Mitgliedstaat für die eigenen Staatsangehörigen eine kürzere Frist festgesetzt ist, kann diese auch gegenüber dem Begünstigten angewendet werden.

(3) Für die Aufnahme der Tätigkeiten im Bereich der Glücksspiele, die unter die ISIC-Gruppen 843 und 859 fallen, mit Ausnahme der Glücksspiele mit Spielautomaten, kann der Aufnahmestaat in Abweichung von Absatz 1 die berufliche Befähigung von Antragstellern nach eigenem Ermessen beurteilen, soweit die Beurteilungskriterien nicht unterschiedlich sind, je nachdem, ob es sich um Staatsangehörige dieses Staates oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats handelt.

#### Artikel 8

Eine Tätigkeit in leitender Stellung in einem Unternehmen im Sinne der Artikel 5 und 7 übt aus, wer in einem industriellen oder kaufmännischen Betrieb des entsprechenden Berufszweigs tätig war:

- a) als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
- b) als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht,
- c) in leitender Stellung mit kaufmännischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

#### Artikel 9

Der Nachweis, daß die Bedingungen der Artikel 5 und 7 Absatz 1 erfüllt sind, wird durch eine Bescheinigung erbracht, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaats erteilt wird und vom Bewerber seinem Antrag auf Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit oder Tätigkeiten im Aufnahmestaat als Unterlage beizufügen ist.

#### Artikel 10

Die Mitgliedstaaten bestimmen innerhalb der in Artikel 12 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen, die für die Erteilung der in Artikel 6 und 9 genannten Bescheinigungen zuständig sind, und teilen sie den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit.

#### Artikel 11

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Übergangsmaßnahmen bleiben gültig, bis die Vorschriften über die Koordinierung der einzelstaatlichen Bestimmungen für die Aufnahme und Ausübung der betreffenden Tätigkeiten in Kraft treten.

#### Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

#### Artikel 13

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Text wichtiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. RYAN

## ANHANG

## In Artikel 2 Absatz 1 genannte Tätigkeiten

<i>Hauptgruppe (*)</i>	<i>Gruppe (*)</i>	
aus 04		Fischerei
	043	Binnenfischerei
aus 38		Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen
	381	Schiffbau und Schiffsreparatur
	382	Herstellung von Eisenbahnfahrzeugen und Fahrzeugteilen
	386	Luftfahrzeugbau (einschließlich der Herstellung von Material für den Raumflug)
aus 62		Kreditinstitute und andere finanzielle Einrichtungen
	aus 620	Patentlizenzbüros und Verteilungsstellen für Gebühren aus Patentlizenzen
aus 71		Hilfstätigkeiten des Verkehrs und andere Tätigkeiten als Verkehrstätigkeiten aus folgenden Gruppen:
	aus 711	Betrieb von Schlaf- und Speisewagen; Instandhaltung von Eisenbahnmaterial in den Reparaturwerkstätten; Reinigung der Eisenbahnwagen
	aus 712	Unterhaltung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Stadt-, Vorstadt- und Überlandverkehr
	aus 713	Unterhaltung von anderen Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Straßenverkehr (wie Kraftwagen, Autobusse, Kraftdroschken)
	aus 714	Betrieb und Unterhaltung von Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs (wie gebührenpflichtige Straßen, Tunnel und Brücken für den Straßenverkehr, Omnibusbahnhöfe, Parkplätze, Omnibus- und Straßenbahndepots)
	aus 716	Hilfstätigkeiten in der Binnenschifffahrt (wie Betrieb und Unterhaltung von Wasserstraßen, Häfen und anderen Binnenschifffahrtsanlagen; Schleppdienst und Lotsendienst in den Häfen, Bojenlegung, Laden und Löschen von Schiffen und ähnliche Tätigkeiten, wie Schiffsrettungsdienst, Treidelei und Betrieb von Bootshäusern)
aus 71		Verkehr
	aus 713	Straßenpersonenbeförderung, außer mit Kraftomnibussen
	aus 719	Betrieb von Rohrleitungen für flüssige Kohlenwasserstoffe und andere flüssige chemische Erzeugnisse
	73	Nachrichtenwesen: Post- und Fernmeldewesen
aus 82		Dienstleistungen für die Allgemeinheit
	827	Bibliotheken, Museen, botanische und zoologische Gärten
aus 84		Film- und Theaterwesen, Sport und Unterhaltung
	aus 843	Sonstige Dienste zur Freizeitgestaltung
		— Sport (Sportplätze, Organisation von Sportveranstaltungen usw.), außer der Tätigkeit des Sportlehrers
		— Spiele (Rennställe, Spielplätze, Rennplätze usw.)
		— Andere Tätigkeiten der Freizeitgestaltung (Zirkus, Vergnügungspark und andere der Unterhaltung dienende Unternehmen)

(\*) Standard-Gewerbeklassifizierung der gesamten Wirtschaftszweige (Statistisches Büro der Vereinten Nationen, Statistische Studien, Reihe M Nr. 4 rev. 1, New York 1958).

---

<i>Hauptgruppe</i>	<i>Gruppe</i>
aus 85	Persönliche Dienste
aus 851	Hauswirtschaftliche Dienste
854	Wäscherei, chemische Reinigung, Färberei
aus 855	Salons für Schönheitspflege und die Tätigkeiten der Maniküre, mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Kosmetik- und Friseurschulen
aus 856	Photoateliers: Portraitphotographie und Photographie für gewerbliche Zwecke, außer Bildberichterstattung
aus 859	Sonstige persönliche Dienste folgender Art, mit Ausnahme der Tätigkeiten von Sport- und Heilmassagisten und Bergführern: <ul style="list-style-type: none"><li>— Unterhaltung und Reinigung von Gebäuden oder Räumen</li><li>— Desinfizierung und Vernichtung von Ungeziefer</li><li>— Vermietung von Kleidern sowie Aufbewahrung von Gegenständen</li><li>— Ehevermittlungsinstitute und ähnliche Berufe</li><li>— Tätigkeiten des Wahrsagegewerbes</li><li>— Hygienische Dienste und damit verbundene Tätigkeiten</li><li>— Bestattungsinstitute und Unterhaltung von Friedhöfen</li><li>— Reisebegleiter und Dolmetscher für den Fremdenverkehr</li></ul>

---

## RICHTLINIE DES RATES

vom 16. Juni 1975

über Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes, insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten

(75/369/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49, 57, 66 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund des Vertrages ist seit Ablauf der Übergangszeit jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt. Der Grundsatz der auf diese Weise erzielten Inländergleichbehandlung gilt insbesondere für die Befugnis, Berufsvereinigungen beizutreten, soweit die Ausübung dieser Befugnis zur Berufstätigkeit des Betroffenen gehört.

Ferner sieht Artikel 57 des Vertrages vor, daß zur Erleichterung der Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen werden.

Mangels einer gegenseitigen Anerkennung der Diplome oder unmittelbaren Koordinierung scheint es dennoch erwünscht, die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die betreffenden Tätigkeiten insbesondere durch den Erlass von Übergangsmaßnahmen zu erleichtern, wie sie in den Allgemeinen Programmen vorgesehen sind <sup>(3)</sup>. Damit soll vermieden werden, daß die Staatsangehörigen jener Mitgliedstaaten, in denen die Aufnahme dieser Tätigkeiten von keinerlei Bedingungen abhängig gemacht wird, außergewöhnlich behindert werden.

Um etwaigen Schwierigkeiten vorzubeugen, müssen die Übergangsmaßnahmen bestimmen, daß die Aufnahmestaaten, in denen eine Regelung für die Aufnahme der genannten Tätigkeiten besteht, die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit in dem Herkunftsstaat während einer angemessenen und nicht zu weit zurückliegenden Zeit als ausreichende Bedingung für die Aufnahme anerkennen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß der Begünstigte ebenso große berufliche Kenntnisse hat, wie sie von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werden.

Die Tätigkeiten des ortsgebundenen Einzelhandels sowie die Tätigkeiten des Verkaufs überdachten Märkten in fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sind durch die Richtlinien 68/363/EWG und 68/364/EWG <sup>(4)</sup> betreffend den Einzelhandel erfaßt. Die vorliegende Richtlinie ist deshalb auf die Tätigkeiten des Verkaufs auf Märkten anzuwenden, die außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen auf nicht überdachten Märkten ausgeübt werden.

Die Richtlinien 64/222/EWG und 64/224/EWG <sup>(5)</sup> betreffend die Vermittlertätigkeiten im Handel, in der Industrie und im Handwerk sind bereits auf die Tätigkeiten von Vermittlern, die von Haus zu Haus gehen, um Aufträge zu sammeln, anwendbar.

Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie hat sich nicht nur auf die ambulanten Tätigkeiten des Handels, sondern auch auf die anderen Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaft zu erstrecken, sofern diese als Reisegewerbe ausgeübt und nicht durch frühere Richtlinien erfaßt werden.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten untersagten selbständigen Tätigkeiten des Reisegewerbes sind in den betreffenden Mitgliedstaaten vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Die Tätigkeiten des Schaustellergewerbes fallen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn sie als Reisegewerbe ausgeübt werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Übergangsmaßnahmen verlieren ihre sachliche Rechtfertigung, wenn die Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und Ausübung der betreffenden Tätigkei-

<sup>(1)</sup> Vgl. ABl. Nr. C 11 vom 5. 2. 1971, S. 43.

<sup>(2)</sup> Vgl. ABl. Nr. C 42 vom 30. 4. 1971, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62 und 36/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 22. 10. 1968, S. 1 und 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 857/64 und 869/64.

ten sowie die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise verwirklicht worden sind.

Diese Richtlinie berührt nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die Gesellschaften die Ausübung der Tätigkeit des Reisegewerbes verbieten oder ihnen dafür bestimmte Auflagen machen.

Verlangen die Mitgliedstaaten für die Aufnahme oder Ausübung der in der Richtlinie genannten Tätigkeiten auch von Lohn- und Gehaltsempfängern berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, so muß diese Richtlinie auch auf diesen Personenkreis angewendet werden, um in Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> ein Hindernis für die Freizügigkeit zu beseitigen.

Aus demselben Grund müssen die für den Nachweis über Zuverlässigkeit und Konkursfreiheit vorgesehenen Bestimmungen auch auf Lohn- und Gehaltsempfänger angewendet werden.

Die praktische Berufserfahrung und gegebenenfalls die Berufsausbildung müssen in demselben Berufszweig erworben worden sein, in dem sich der Begünstigte in dem Aufnahmestaat niederlassen möchte, wenn dieser Staat seinen eigenen Staatsangehörigen diese Bedingung vorschreibt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen bezüglich der Niederlassung der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme genannten natürlichen Personen und Gesellschaften, nachstehend Begünstigte genannt, in ihrem Hoheitsgebiet sowie bezüglich der Dienstleistungen dieser Personen und Gesellschaften im Bereich der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten.

(2) Diese Richtlinie gilt auch für diejenigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 die in Artikel 2 genannten Tätigkeiten als Lohn- oder Gehaltsempfänger ausüben wollen.

#### *Artikel 2*

Diese Richtlinie gilt für die ambulante Ausübung der folgenden selbständigen Tätigkeiten:

- a) Ankauf und Verkauf von Waren:
  - durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612),
  - auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten;
- b) Tätigkeiten, die unter bereits genehmigte Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeiten entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird.

#### *Artikel 3*

(1) Verlangt ein Aufnahmestaat für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten von den eigenen Staatsangehörigen einen Zuverlässigkeitsnachweis und den Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einen dieser beiden Nachweise, so erkennt er bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder, in Ermangelung dessen, die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus der sich ergibt, daß diese Anforderungen erfüllt sind.

(2) Stellt ein Aufnahmestaat den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten bestimmte Bedingungen in bezug auf ihre Zuverlässigkeit, deren Nachweis aus der in Absatz 1 genannten Urkunde nicht hervorgeht, so erkennt er als ausreichenden Nachweis für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten eine Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftsstaats an, aus der hervorgeht, daß diese Bedingungen erfüllt sind. Aus dieser Bescheinigung müssen die im Aufnahmestaat berücksichtigten spezifischen Fakten ersichtlich sein.

(3) Wird die Urkunde nach Absatz 1 oder die Bescheinigung nach Absatz 2 über die Zuverlässigkeit oder darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, im Heimat- oder Herkunftsstaat nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftsstaats, die eine Bescheinigung über diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einem zuständigen Berufsverband dieses Staates abgegeben werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.



(4) Die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ausgestellten Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(5) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 12 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der Urkunden gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 zuständigen Behörden und Stellen und teilen sie den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit.

(6) Ist im Aufnahmestaat ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieser Staat entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftsstaats als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten, in denen für die Aufnahme und Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten bestimmte Bedingungen in bezug auf die Qualifikation erfüllt sein müssen, sorgen dafür, daß einem Begünstigten noch vor der Niederlassung oder der Aufnahme einer vorübergehenden Tätigkeit auf Anfrage mitgeteilt wird, unter welche Regelung die von ihm beabsichtigte Tätigkeit fallen würde.

#### Artikel 5

(1) Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse oder Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat, vorbehaltlich des Artikels 6, als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

- a) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen;
- b) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- c) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist;
- d) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Arbeitnehmer, wenn der Begünstigte für die be-

treffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist.

Der Aufnahmestaat kann, soweit er dies von seinen eigenen Staatsangehörigen verlangt, von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten verlangen, daß die Ausübung der betreffenden Tätigkeit und die Berufsausbildung in derselben (oder in einer damit verwandten) Branche erfolgt sind, in der sich der Begünstigte im Aufnahmestaat niederlassen will.

(2) In den in Absatz 1 Buchstaben a) und c) genannten Fällen darf die betreffende Tätigkeit, vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags gemäß Artikel 8 an gerechnet, nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein. Wenn jedoch in einem Mitgliedstaat für die eigenen Staatsangehörigen eine kürzere Frist festgesetzt ist, kann diese auch gegenüber den Begünstigten angewendet werden.

#### Artikel 6

(1) Wird in einem Mitgliedstaat eine der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten als industrielle oder handwerkliche Tätigkeit angesehen und die Aufnahme oder Ausübung dieser Tätigkeit vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat in Abweichung von Artikel 5 als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

- a) bei ununterbrochener sechsjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen;
- b) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- c) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist;
- d) bei ununterbrochener fünfjähriger Tätigkeit in leitender Stellung, einschließlich einer mindestens dreijährigen Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine minde-



stens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) und c) darf diese Tätigkeit vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags gemäß Artikel 8 an gerechnet, nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein. Wenn jedoch in einem Mitgliedstaat für die eigenen Staatsangehörigen eine kürzere Frist festgesetzt ist, kann diese auch gegenüber den Begünstigten angewendet werden.

#### Artikel 7

Eine Tätigkeit in leitender Stellung in einem Unternehmen im Sinne der Artikel 5 und 6 übt aus, wer in einem industriellen oder kaufmännischen Betrieb des entsprechenden Berufszweigs in folgender Funktion tätig war:

- a) als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
- b) als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht,
- c) oder in leitender Stellung mit kaufmännischen Aufgaben oder mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

#### Artikel 8

Der Nachweis, daß die Bedingungen der Artikel 5 und 6 erfüllt sind, wird durch eine Bescheinigung erbracht, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaats erteilt wird und vom Bewerber seinem Antrag auf Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit oder Tätigkeiten im Aufnahmestaat als Unterlage beizufügen ist.

#### Artikel 9

Für die Anwendung von Artikel 6 gilt erforderlichenfalls folgendes:

1. Die Mitgliedstaaten, in denen die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht wird, unterrichten mit Hilfe der Kommission die übrigen Mitgliedstaaten über die wesentlichen Berufsmerkmale.
2. Die vom Heimat- oder Herkunftsstaat zu diesem Zweck bestimmte zuständige Stelle bestätigt, wel-

che Berufstätigkeiten der Begünstigte tatsächlich ausgeübt hat und wie lange er sie ausgeübt hat. Diese Bestätigung ist auf das Berufsbild abgestellt, das von dem Mitgliedstaat, in dem der Begünstigte den Beruf ständig oder vorübergehend ausüben will, mitgeteilt worden ist.

3. Der Aufnahmestaat erteilt auf Antrag die Erlaubnis zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit, wenn die nachgewiesene Tätigkeit mit den wesentlichen Punkten des nach Nummer 1 mitgeteilten Berufsbildes übereinstimmt und etwaige sonstige, in den Vorschriften des Aufnahmestaats vorgesehene Bedingungen erfüllt sind.

#### Artikel 10

Die Mitgliedstaaten bestimmen innerhalb der in Artikel 12 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen, die für die Erteilung der in den Artikeln 8 und 9 genannten Bescheinigungen zuständig sind, und teilen sie den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit.

#### Artikel 11

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Übergangsmaßnahmen bleiben gültig, bis die Vorschriften über die Koordinierung der einzelstaatlichen Bestimmungen für die Aufnahme und Ausübung der betreffenden Tätigkeiten in Kraft treten.

#### Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

#### Artikel 13

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Text wichtiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. RYAN